

# Verkün: des Fuesß Tur: III

## Volgt des Ersten Fuesß

Thurniers Publicierte Ver-  
kündung.

**E**s ist nun offenbar / vnd

befindt sich von tag zu tag / je lenger je mehr / das viel trewe  
Diener / für ihre vilfaltige getrewe dienst / anderst nicht dann mit  
vngunst vnd herrigkeit (gleichwol wider alle billichkeit) durch die  
Liebhabin bezalt werden / Deshalben also innsonderheit vier  
Kantentores / so in derselben zall vnd sich billich beklagen mö-  
gen / das sie gang übel belohnet / vnd noch vil übler getractirt  
worden) zu herzen gefast / Im bedenckung / nach dem sie ihre  
Liebhabin / so übel getractirt / wissen sie anders nicht zugeden-  
cken / dann es seyen alle andere Jungfrawen / gleichfals / gegen  
ihren Liebhabern / zu vndanckbarkeit gesinnet / Vnd weil sie  
dann solche vndanckbarkeit nicht lenger leyden / vnad doch zu er-  
leütterung eines theils ihres vnwillens / so sie solcher grosser vn-  
billigkeit halber gefast / sich der gebür nach / nicht wol anderst /  
dann volgender gestalt rechen mügen / So haben sie sich ent-  
schlossen / bey diser ansehenlichen versamlung / der Frawen / Jung-  
frawen / Herrn / vnd vcm Adel / durch mittel eines freyen Thur-  
niers / zu Fuesß / auff dem Platz / vor dem Kayserlichen Ballast /  
am tag der Hayligen Trifaltigkeit / das ist / den neundten tag /  
des nechstkünfftigen Monats Junij / von zwelff vhr nachmit-  
tag / bis zu vndergang der Sonnen / gegen allen / so das wider-  
spil bestreiten wolten / mit Ritterlicher gewapneter handt / als  
mit dreien stößen des Spies vnd fünff streichen des Schwerts /  
nach

## Verfündung des

nach Thurniers brauch zuuerfechten/ Vnd im fall/ das der Auenturirer souil auff die Ban kämen/ vnd vorgehabner Thurnier inn bestimbter zeit nicht vericht werden möcht/ die sollen durch vns volgents tags/ von zwelff vhr an/ wie die andern/ bisz nach dem leyten bestanden werden/ Sindt derhalben hie vnder etlich Artickel gestelt/ nach innhalt derselben/ mag ein jeder erscheinen/ vnd sich beuleissen/ die danckbarkeit seiner Liebhaberin/ so ferz er anderst sich besser tractiert zuwerden wirdiget/ dann wie vermaint zuuertädigen.

**G**esilich soll inn disem Thurnier keiner/ so nicht von Adlichem herkommen ist/ zugelassen werden.

**I**nn Andern/ soll jeder Thurnierer/ nach ordnung wie er auff die Ban kombt Thurniern.

**I**nn Dritten/ soll keiner/ weder mit andern Spiessen oder Schwertern Thurniern/ dann mit denen so innen von den Richtern gegeben vnd zugelassen werden.

**I**nn Vierdten/ wo einer die schrancken mit dem leib oder dem spiesz berüeren oder vnder der gürtel treffen würde/ der soll inn disem Thurnier keinen danck haben.

**I**nn Fünfften/ wo einem das schwerdt auß der hand siele/ oder sich an die schrancken damit zu behelffen halten wurde/ soll kein danck erhalten noch erlangen mügen.

Zum

# Fuesz Thurniere.

# V

**I** Im sechsten wo ainer plosz gestossen oder geschlagen wurde / soll kein danck erhalten / ausgenommen in der Solia.

**I** Im siebenden / alle stösz oder straiçh die vber die vorgemelte zal beschehen / ob sie schon geprochen weren / sollen nicht passiert werden.

**I** Im achten / soll inn der klaidung / weder gut gülden oder Silbern tuech / gespunnen goldt / oder silber / noch guet geschlagen goldt / seiden auff seiden zu bremen oder machen / weder gestrückh noch gestepwerch erlaubt sein. **I** doch mag sich ain jeder des gut geschlagen silbers / auch falschen silber vnd goldt gebrauchhen.

**I** Im Neundten / Ob etwas in disen obgemelten articlñ notdürfftiglich nicht benent / oder ausgefürt worden wäre / soll solichs in erklerung vnd erkantnus der Richter gestelt werden.

**I** Im zehenden / Ob genugsam vrsachen fürfielen vnd durch die ordenliche Richter für billich erkandt wurde / sol den **Mantennatoren** erlaubt sein / einen oder mehr aus den **Quenturieren** zu beystandt zubegeben.

